

Satzung über die Durchführung des Wochenmarktes im Flecken Diesdorf - Marktordnung -

Auf der Grundlage des § 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.93 (GVBL LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat des Flecken Diesdorf in seiner Sitzung am 09.10.2001 folgende Marktordnung beschlossen.

§1

1. Der Flecken Diesdorf betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
Zuständig für die Durchführung des Marktes sind im Auftrag des Bürgermeisters des Flecken Diesdorf, die Bediensteten des Bau- und Ordnungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Diesdorf-Dähre.
2. Alle Inhaber von Marktgeschäften mit ihren Angehörigen und ihrem Personal und alle Marktbesucher sind mit dem Betreten des Marktbereiches den Bestimmungen dieser Marktordnung und den in Ergänzung der Marktordnung erlassenen Anordnungen der Marktaufsicht unterworfen.

§ 2

Marktbereich und Markthoheit

1. Der Wochenmarkt wird auf dem Marktplatz abgehalten.
Bei Verlegung des Marktbereiches auf einen anderen Platz, geht die Gültigkeit der Satzung auf den neu bestimmten Marktbereich über.
2. Die mobile Tätigkeit außerhalb von Markttagen und außerhalb des Festplatzes bedarf der besonderen Genehmigung der Gemeinde.
3. Der Gemeingebrauch auf dem Marktplatz, der dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist, ist an den Markttagen während der Marktzeit soweit beschränkt, wie es nach den Vorschriften dieser Marktordnung für den Marktverkehr erforderlich ist.
4. Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches an den Markttagen während der Marktzeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor, ausgenommen Maßnahmen zur Abwendung unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.
5. Abweichend von Abs. 1 kann bei Vorliegen besonderer Gründe wie z.B. Markt fest, Weihnachtsmarkt oder vergleichbarer bedeutender Anlässe für die Gemeinde, mit mindestens einer Woche Vorankündigung, der Wochenmarkt ausfallen oder auf einen anderen Platz verlegt werden.

§ 3

Markttag

1. Der Wochenmarkt findet jeweils am Donnerstag statt.
2. Fällt der Donnerstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so fällt der Markt aus, kann aber am Tag davor stattfinden, wenn mindestens die Hälfte der Markthändler dieses wünschen.

§ 4 Marktzeiten

1. Der Wochenmarkt beginnt um 8.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr
Es wird eine Kernzeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr festgesetzt.
2. Marktgeschäfte des Wochenmarktes dürfen erst eine Stunde vor Marktbeginn aufgebaut werden und müssen spätestens eine Stunde nach Marktschluß abgebaut und geräumt sein.
3. Vor Beginn und nach Schluß der Verkaufszeit darf nicht gehandelt, verkauft oder gekauft werden.

§ 5 Marktgegenstände

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Waren angeboten werden:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, mit Ausnahme alkoholischer Getränke
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei
 3. Rohe Naturerzeugnisse
2. Entsprechend der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs.2 der Gewerbeordnung dürfen zusätzlich folgende Gegenstände angeboten werden:
 1. Korb- und Holzwaren
 2. Keramik- und Glaswaren
 3. Kurzwaren
 4. Schuhe
 5. Textilien, Miederwaren, Strümpfe
 6. Täschnerwaren
 7. Modeschmuck
3. Von allen Anbietern sind die gewerberechtlichen Vorschriften einzuhalten.

§ 6 Platzzuweisung

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz angeboten werden.
2. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Standplatz
Die Plätze werden durch die in § 1 genannten Beauftragten widerruflich zugewiesen und dürfen nicht eigenmächtig eingenommen, gewechselt oder einem Dritten überlassen werden.

3. Bei der Zuweisung von Standplätzen müssen der Geschäftsinhaber oder sein Vertreter zu dem im Zulassungsschreiben angegebenen Zeitpunkt zugegen sein, andernfalls verliert er den Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes.
4. Wenn die für den jeweiligen Markt zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreicht, sind die in § 1 genannten Beauftragten nach eigenem Ermessen befugt, die Zahl der Markthändler zu begrenzen.
5. Ist ein Standplatz bei Marktbeginn nicht in Anspruch genommen, kann die Fläche anderweitig vergeben werden. Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalles besteht nicht.

§ 7

Marktbenutzung

1. Jedermann hat sich so zu verhalten, dass keine fremden Personen oder Sachen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
2. Die Benutzer und Besucher des Marktes sind verpflichtet, den Anordnungen der in § 1 genannten Beauftragten unverzüglich Folge zu leisten und ihr Personal zur Befolgung anzuhalten.
3. Die in § 1 genannten Beauftragten sind berechtigt, die Einrichtungen der Marktbesucher jederzeit zu überprüfen.

§ 8

Ordnung auf dem Markt

1. Das Anbieten von Waren im Umhertragen mit oder ohne Ausrufen im Marktbereich ist verboten.
2. Bettelnde, hausierende oder betrunkene Personen dürfen den Markt nicht betreten.
3. Es ist nicht gestattet:
 - Ø Alkoholhaltige Getränke anzubieten.
 - Ø Tiere, ausgenommen sind Blindenhunde, auf den Markt mitzubringen oder dort umherlaufen zu lassen.
 - Ø Fahrräder, Mopeds, Krafträder u.ä. sperrige Fahrzeuge auf dem Markt mit zuführen oder dort zu belassen.
Ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen.
 - Ø Waren durch überlautes Ausrufen anzubieten.
 - Ø feste Stoffe, Abfälle, Öl usw. in die Abläufe gelangen zu lassen
 - Ø Abwasser außerhalb der dafür bestimmten Abläufe zu verschütten.
 - Ø Die Anlagen zu verunreinigen.
 - Ø Geschäftsempfehlungen, Bekanntmachungen, Ausrufe, Flugblätter oder sonstige Drucksachen zu verteilen oder außerhalb des Geschäftsbereiches des jeweiligen Standinhabers anzubieten.
4. Elektrokabel, welche über Wege zwischen den Standreihen verlegt werden, sind zur Vermeidung von Unfällen mit Matten oder ähnlichem abzudecken.

§ 9 Sauberkeit auf dem Markt

1. Die Standinhaber und ihre Gehilfen sind für die Reinhaltung ihrer Standplätze und die dazugehörenden Durchgangswege verantwortlich.
2. Jeder Marktbesucher hat seinen Standplatz sowie angrenzende Durchgangsflächen während der Marktzeit von Eis und Schnee freizuhalten und abzustumpfen. Streugut wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
3. Leergut und Verpackungsmaterial hat jeder Standinhaber selbst zu entsorgen.

§ 10 Marktstände

1. Vor Beginn des Marktes ist an dem Geschäft ein deutlich sichtbares Schild der Mindestgröße von 20 x 30 cm anzubringen, aus dem in lesbarer Schrift Vor- und Zunamen sowie Wohnort des Inhabers hervorgeht.
2. Die Platzgrenzen und die festgelegten Fronten sind genau einzuhalten.
3. In den Gängen oder Durchfahrten oder zwischen den Marktständen dürfen Leergut, Waren, Gerätschaften, insbesondere Ständer mit Textilien nicht abgestellt werden.
4. Stapel von Waren, Kisten u.ä. dürfen nicht höher als 1,40 m sein.
5. Überdachte Verkaufsstände müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m haben
6. Marktstände mit leicht verderblichen Lebensmitteln müssen überdacht und dreiseitig geschlossen sein, ihre Innenwände und Verkaufstische mit hellem Ölfarbenanstrich oder hellem abwaschbarem Überzug versehen werden.
7. die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 11 Verkauf von Waren

1. Die Marktwaren müssen auf Tischen oder sonst geeigneten Unterlagen angeboten werden, sofern sie nicht in Verpackungen aus Kisten, Körben, Stiegen Säcken usw. feilgehalten werden. Für die Tische, Bänke oder sonst geeigneten Unterlagen ist eine Mindesthöhe von 50 cm über dem Erdboden erforderlich.
2. Die Preisauszeichnungen, Handelsklassen- und Hinweisschilder nach der Fremdstoffverordnung sind so anzubringen, dass sie jederzeit deutlich sichtbar und lesbar sind. Die Auszeichnungen müssen bei Marktbeginn angebracht sein.

**§ 12
Behandlung lebender Tiere**

1. Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältern mit festem Boden, in denen die Tiere sich ausreichend bewegen können, auf den Markt gebracht werden.
2. Tiere dürfen auf den Marktständen nicht gerupft, gehäutet oder getötet werden.

**§ 13
Feuerschutz**

1. Alle Heizgeräte und Wärmequellen aller Art sind so aufzustellen und zu betreiben, dass keine Gefährdung durch Hitzestrahlung eintreten kann.

**§ 14
Standgeld**

1. Die Geschäftsinhaber haben an den Flecken Diesdorf Marktstandsgeld nach einer besonderen Gebührenordnung zu entrichten.
Bei Weigerung verlieren sie den Anspruch auf einen Standplatz und haben den Marktplatz unverzüglich zu verlassen.
2. Das Marktstandsgeld ist von den Standinhabern an den Markttagen an die im § 1 genannten Beauftragten zu zahlen.
3. Für den überlassenen Standplatz ist auch dann die volle Gebühr zu entrichten, wenn dieser vom Geschäftsinhaber nur teilweise in Anspruch genommen wird.

**§ 15
Versagung und Widerruf der Erlaubnis**

1. Die Erlaubnis kann durch die in § 1 genannten Beauftragten widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.
Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. die lebensmittelrechtlichen und hygienischen Bestimmungen nicht beachtet werden,
 3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 4. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wurde,
 5. der Platz des Wochenmarktes für andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 6. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Beschäftigte wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 7. der Standinhaber die Standgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,

§ 16 Haftpflicht und Versicherung

1. Das Betreten des Marktbereiches geschieht auf eigene Gefahr.
2. Die Standplätze werden ohne Gewähr für bestimmte Güte und Beschaffenheit oder für bestimmte Eigenschaften überlassen.
3. Mit der Platzzuweisung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Geschäftsinhabern und anderen Personen eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen. In gleicher Weise ist die Haftung für innerhalb und außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit oder ohne Waren ausgeschlossen.
4. Der Flecken Diesdorf haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der gemäß § 1 Beauftragten. Jede weitere Haftung des Flecken Diesdorf für jede Art von Schäden ist ausgeschlossen.
5. Die Geschäftsinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Marktordnung und aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals ergeben.
6. Für alle schuldhaften Beschädigungen der Anlagen und deren Einrichtungen haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standinhabers, so haften die Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.

§ 17 Ausnahmen

Ausnahmen von der Marktordnung kann der Bürgermeister des Flecken Diesdorf in besonders begründeten Fällen zulassen, wenn dadurch eine Störung des Marktbetriebes nicht zu erwarten ist. Sie bedürfen der Schriftform.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 der GO des Landes Sachsen-Anhalt v. 05.10.93 i.d.z.Zt. gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung über:

1. die Marktzeiten gemäß §4
2. die zugelassenen Waren gem. § 5
3. die Zuweisung der Standplätze gem. § 6
4. die Marktbenutzung gem. § 7
5. die Ordnung auf dem Markt gem. § 8
6. die Sauberkeit auf dem Markt gem. § 9
7. die Marktstände gem. § 10
8. den Verkauf von Waren gem. § 11
9. die Behandlung lebender Tiere gem. § 12
10. den Feuerschutz gem. § 13
11. das Standgeld gem. § 14 verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Gemeinde Diesdorf vom 22.09.1993 außer Kraft.

Diesdorf, d. 15.11.2001

gez. Kloß
Bürgermeister

Siegel